



KOA 12.103/24-006

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek über die Beschwerde von A gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) vom 29.03.2024 wie folgt entschieden:

## I. Spruch

1. Die Beschwerde wird, soweit diese eine Verletzung der Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 5, Z 14 und Z 17 sowie § 10 Abs. 3 und Abs. 4 ORF Gesetz (ORF-G), BGBI. Nr. 379/1984 idF BGBI. I Nr. 116/2023, geltend macht, gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. b und Abs. 3 ORF-G als unzulässig zurückgewiesen.
2. Soweit die Beschwerde sich auf Verletzungen des Objektivitätsgebotes nach § 10 Abs. 5 und Abs. 7 iVm § 18 ORF-G bezieht, wird sie im Übrigen gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. b und 37 Abs. 1 ORF-G als unbegründet abgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

#### 1.1. Beschwerde vom 29.03.2024

Mit Schreiben vom 29.03.2024, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, brachte A (in Folge: der Beschwerdeführer) unter Vorlage von Unterstützungserklärungen gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G eine Beschwerde gegen den ORF (im Folgenden: der Beschwerdegegner) wegen Verletzungen der Bestimmungen des ORF-G ein.

Der Beschwerdeführer brachte in seiner Beschwerde vor, dass es seit September 2023 eine Kooperation zwischen dem Beschwerdegegner und dem Nachrichtenmagazin „profil“ gebe, die jeden Montag in der Sendung „ORF III aktuell“ die Rubrik „Fakten mit profil – Recherchen von faktiv und ORF III“ zeige.

Er brachte im Wesentlichen weiters vor, dass in der Sendung „ORF III aktuell“ vom 19.02.2024 von Lena Leibetseder, einer Mitarbeiterin der Redaktion des Nachrichtenmagazins „profil“, ein profil-Faktencheck vorgenommen worden sei. Gegenstand des Faktenchecks sei die Aussage des Bundeskanzlers Karl Nehammer „Es gibt biologisch gesehen nur zwei Geschlechter – nämlich Mann

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mariahilfer Straße 77–79  
1060 Wien, Österreich  
[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

E: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
T: +43 1 58058 - 0



*und Frau*" gewesen. Lena Leibetseder habe ausgeführt, dass ihre Kollegin Franziska Dzukan von der „profil“-Wissenschaftsredaktion zum Schluss gekommen sei, dass diese Aussage falsch sei und es somit mehr als zwei biologische Geschlechter gebe. Biologische Frauen hätten in der Regel zwei XX-Chromosomen, biologische Männer XY-Chromosomen. Davon gebe es sehr viele Ausnahmen. Lena Leibetseder habe die Chromosomen-Anomalie namens „Klinefelter-Syndrom“ als Beispiel angeführt.

Zufolge des Beschwerdeführers seien Chromosomenstörungen jedoch keine eigenen Geschlechter, sondern biologische Anomalien, die je nach Art und Ausprägung milder oder gravierendere Gesundheitseinschränkungen bewirken würden. Zudem hätten Menschen 23 Chromosomenpaare, von denen eines – die Geschlechtschromosomen – aus XX für Mädchen und Frauen (Karyotyp 46,XX) und XY für Buben und Männer (Karyotyp 46,XY) bestünde. Die bekannteste Chromosomen-Anomalie betreffe das Chromosom 21. Trete dieses Chromosom dreimal statt zweimal auf, spreche man von Trisomie 21. Je nach Form und Ausprägung dieser Störung würden die Betroffenen mehr oder weniger stark an körperlichen und kognitiven Einschränkungen leiden. Trisomie 21 komme bei mehr als einem von 1.000 Menschen vor. Auch Störungen der Geschlechtschromosomen könnten vorkommen.

Zur Veranschaulichung seiner Ausführungen zog der Beschwerdeführer in der Beschwerde nachfolgende Tabelle heran:

Mädchen/Frauen	Buben/Männer
Karyotyp 45,X (Turner-Syndrom) weiblich, nur ein X	Karyotyp 45,Y männlich, nicht lebensfähig
<b>Karyotyp 46,XX weiblich</b>	<b>Karyotyp 46,XY männlich</b>
Karyotyp 47,XXX (Trisomie, Triple-X-Syndrom) weiblich	Karyotyp 47,XXY (Klinefelter-Syndrom) männlich Karyotyp 47,YYY männlich - kein besonderer Phänotyp
Karyotyp 48,XXXX (Tetrasomie, bislang nur rd. 100 Fälle weltweit beschrieben) weiblich	Karyotyp 48,XYY männlich
Für beide Geschlechter gibt es neben den oben genannten Formen zusätzliche seltene Anomalien die hier nicht näher erwähnt werden.	

Weiters führte der Beschwerdeführer an, dass Lena Leibetseder über das Klinefelter-Syndrom fälschlicherweise behauptet habe: „*Es ist also nicht so, dass es hier nur zwei biologische Geschlechter gibt. Es gibt Ausnahmen.*“ Die Moderatorin der Sendung des Beschwerdeführers habe die Aussage nicht hinterfragt und stattdessen festgestellt: „*Es gibt Ausnahmen, aber wie viele genau – weiß man da[s]?*“ Lena Leibetseder habe daraufhin behauptet, dass sich die Biologie uneinig sei und noch dazu zu keinem finalen Schluss gekommen sei, wie viele Geschlechter es gebe. Diese Behauptung sei auch deswegen absurd, weil starke Abweichungen von den Karyotypen 46,XX und 46,XY nicht lebensfähig seien und daher nicht auftreten würden.

Lena Leibetseder habe weiter ausgeführt, dass es Männer ohne Testosteron und Frauen mit Testosteron-Produktion gebe. Dazu sei festzuhalten, dass auch Frauen Testosteron bilden würden, jedoch deutlich weniger als Männer. Mit Männern, die kein Testosteron produzieren würden, hätte Lena Leibetseder möglicherweise Männer mit sehr niedrigem Testosteronspiegel – das seien allerdings noch immer Männer – oder Männer mit Androgenresistenz – das seien Männer, bei



denen die Androgenrezeptoren unzureichend funktionieren (männlicher Hermaphroditismus) – gemeint.

Zudem habe Lena Leibetseder behauptet, dass Intergeschlechtlichkeit vorliege, wenn es in der Zelle keine eindeutigen männlichen oder weiblichen Merkmale gebe. Sie beziehe sich auf die bereits beschriebenen Chromosomenanomalien, die jedoch eine Zuordnung in männliche (Y-Chromosom vorhanden) und weibliche (kein Y-Chromosom vorhanden) dennoch erlauben würden.

Intergeschlechtlichkeit sei 2018 vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) anerkannt worden und es sei seit 2019 der Geschlechtseintrag „divers“ möglich. Gegenstand der Entscheidung des VfGH sei jedoch nicht das biologische Geschlecht, sondern vielmehr die Geschlechtsidentität, die sich im Eintrag im Zentralen Personenstandsregister widerspiegeln können solle.

Der als „Faktencheck“ und „Recherche“ der „Wissenschaftsredaktion von profil“ präsentierte Beitrag erwecke bei den Zuschauern den Eindruck, es handle sich beim Inhalt um wissenschaftlich belegte, gut recherchierte Fakten. Die präsentierten Inhalte seien jedoch in mehreren Punkten inhaltlich falsch gewesen und es handle sich daher um Falschmeldungen. Dies widerspreche dem öffentlich-rechtlichen Kernauftrag nach § 4 Abs. 1 Z 5, Z 14, Z 17 ORF-G sowie den inhaltlichen Grundsätzen nach § 10 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G.

Daher erhebe der Beschwerdeführer gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b iVm § 4 Abs. 1 Z 5, Z 14, Z 17 und § 10 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G Beschwerde und stelle den Antrag, gemäß § 37 Abs. 1 ORF-G festzustellen, dass durch den ausgeführten Sachverhalt Bestimmungen des ORF-G verletzt worden seien. Zudem werde der Antrag gestellt, gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G zu erkennen, dass der Beschwerdegegner die Feststellung der Verletzung online in „ORF III aktuell“ zu veröffentlichen und in den genannten Programmen richtigzustellen habe, dass a) es biologisch gesehen zwei Geschlechter gebe, b) insbesondere Chromosomenanomalien keine eigenen Geschlechter begründen würden, c) auch biologische Frauen Testosteron bilden würden sowie d) Androgenresistenz biologische Männer nicht zu Frauen mache.

Der Beschwerde waren 284 Unterstützungserklärungen beigelegt.

Mit Schreiben vom 10.04.2024 übermittelte die KommAustria die Beschwerde dem Beschwerdegegner und räumte diesem die Möglichkeit ein, binnen einer Frist von drei Wochen zur Beschwerde Stellung zu nehmen. Zudem ersuchte die KommAustria den Beschwerdegegner, die Aufzeichnungen der inkriminierten Sendung zu übermitteln sowie die Datengrundlagen und Rechercheergebnisse, aufgrund derer der verfahrensgegenständliche Beitrag gestaltet wurde, offenzulegen und zu übermitteln.

Mit Schreiben vom selben Tag ersuchte die KommAustria die ORF-Beitrags Service GmbH um Überprüfung binnen drei Wochen, wie viele und welche der die Beschwerde unterstützenden Personen den ORF-Beitrag entrichtet haben bzw. davon befreit sind oder mit einer den ORF-Beitrag entrichtenden oder von dieser befreiten Person im gemeinsamen Haushalt leben.

## **1.2. Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 30.04.2024**

Mit Schreiben vom 30.04.2024 übermittelte der Beschwerdegegner die Aufzeichnung der inkriminierten Sendung, nahm zur Beschwerde Stellung und führte aus:



Die beanstandete Sendung „ORF III aktuell“ sei am 19.02.2024 zwischen ca. 09:30 Uhr und ca. 13:00 Uhr ausgestrahlt worden. Daraufhin sei sie im Abrufdienst tvthek.ORF.at (nunmehr: on.ORF.at) für einen Zeitraum von sieben Tagen, sohin bis zum 26.02.2024, zum Abruf bereitgestellt worden.

Das Live-Format „ORF III aktuell“ sei grundsätzlich werktags (Montag bis Freitag) von 09:30 bis 13:00 Uhr im Fernsehprogramm ORF III zu sehen. Fallweise könnten SonderSendungen hinzukommen. Durch die Sendezeit von 3,5 Stunden sei es möglich, Themenkomplexe tiefergehend zu behandeln und zu analysieren, etwa durch Einschätzungen renommierter Journalisten sowie Experten. „ORF III aktuell“ ordne die neuesten Entwicklungen des Tages, Pressekonferenzen, Analysen und Reportagen journalistisch ein und bereite diese informativ für das Publikum auf.

Seit September 2022 enthalte „ORF III aktuell“ die Rubrik „Fakten mit profil“. Dabei handle es sich um eine Zusammenarbeit mit „faktiv“, dem Recherche-Onlinekanal der Wochenzeitschrift „profil“. Immer montags werde auf die vergangenen Wochen zurückgeblickt und in rund zehnminütigen Beiträgen der Wahrheitsgehalt von Aussagen aus dem politischen Umfeld (z.B. Aussagen aus Pressekonferenzen, Wahlprogrammen oder Interviews) einem Faktencheck unterzogen.

Dabei seien „faktiv“-Projektleiter und „profil“-Digitalchef Jakob Winter und andere Mitglieder der „faktiv“-Redaktion des „profil“ im Wechsel zu Gast im ORF III-Studio. Die Experten würden fallweise auch Anleitungen für den Faktencheck zum Selbermachen geben („*Wie erkenne ich seriöse Quellen? Wo finde ich weitere Informationen?*“). Die Recherche und Ausarbeitung der Themen erfolge ausschließlich von Seiten der Redakteure des „profil“. Die Rechercheergebnisse würden im Zuge des wöchentlichen Beitrags in „ORF III aktuell“ präsentiert.

Die beanstandete Sendung „ORF III aktuell“ vom 19.02.2024 sei von Theresa Kulovits moderiert worden. Der Beitrag aus der Rubrik „Fakten mit profil“ habe sich mit einer Aussage des Bundeskanzlers Karl Nehammer, welche dieser in einem am 30.01.2024 veröffentlichten Video-Interview mit der Tageszeitung „Heute“ getätigt habe, beschäftigt. Auf die Frage „*Herr Bundeskanzler, darf ich Sie fragen, wie viele Geschlechter unterscheiden Sie?*“ habe Karl Nehammer geantwortet: „*Es gibt biologisch gesehen nur zwei – nämlich Mann und Frau*“.

Diese Aussage sei von der „faktiv“-Redaktion einer kritischen Überprüfung unterzogen worden, wobei die zugrunde liegende Recherche durch die „profil“-Redaktion (konkret durch Franziska Dzugan aus dem „profil“-Wissenschaftsressort) erfolgt sei. Die Rechercheergebnisse seien in der Sendung vom 19.02.2024 durch die „profil“-Redakteurin Lena Leibetseder präsentiert worden.

Soweit für den Beschwerdegegner nachvollziehbar, seien wesentliche Recherchegrundlagen der „profil“-Redaktion eine Anfrage beim Humangenetiker Priv.-Doz. Dr. Helmut Schaschl sowie die Stellungnahme der Österreichischen Bioethikkommission zu Intersexualität und Transidentität vom 20.11.2017 gewesen. Festzuhalten sei, dass Priv.-Doz. Dr. Helmut Schaschl an der Universität Wien in den Querschnittsgebieten Humangenomik, Populationsgenetik und Evolutionsgenetik forsche. Die Bioethikkommission sei ein durch Verordnung (BGBl. II Nr. 226/2001) seit 29.06.2001 eingerichtetes Beratungsgremium für den Bundeskanzler zur Bioethik mit Geschäftsstelle im Bundeskanzleramt. Sie sei in Ausübung ihrer Beratungstätigkeit unabhängig.

Im inkriminierten Interview teile Lena Leibetseder – gestützt auf die angeführten Recherchegrundlagen – die Einschätzung des Bundeskanzlers nicht. Konsequenterweise werde diese Aussage als falsch qualifiziert und begründend ausgeführt, dass zwar biologische Frauen in



der Regel zwei X-Chromosomen und biologische Männer in der Regel ein X- und ein Y-Chromosom im Zellkern haben würden. Das sei allerdings nur die Regel und es gebe viele Ausnahmen. Die Wissenschaft sei noch zu keinem finalen Schluss gekommen, wie viele Geschlechter es tatsächlich gebe. Als weitere Geschlechtsidentität sei das Klinefelter-Syndrom genannt worden. Dabei gebe es ein X-Chromosom mehr (XXY). Weiters würden – in seltenen Fällen – auch zwei X- und zwei Y-Chromosomen (XXYY) vorliegen können.

In weiterer Folge sei auf den Begriff der Intergeschlechtlichkeit eingegangen worden. Diese sei in Österreich durch ein Erkenntnis des VfGH aus dem Jahr 2018 anerkannt worden.

Daraufhin habe Lena Leibetseder auf Rückfrage der Moderatorin des Beschwerdegegners erklärt, wann und wie das biologische Geschlecht entstehe. Insbesondere werde auch auf das komplexe Zusammenspiel zwischen Hormonen und Genetik eingegangen, wodurch klargestellt werde, dass beispielsweise das Vorliegen eines XY-Geschlechtschromosoms noch nicht zwingend zur Ausprägung des Phänotyps eines Buben führe. Könne ein genetisch männlicher Embryo etwa kein Testosteron aufnehmen (sog. Androgenresistenz), überwiege das weibliche Hormon. In diesem Fall könnten der Embryo trotz der genetischen Merkmale (XY) Scheide und Klitoris entwickeln.

Abschließend werde thematisiert, dass der Bundeskanzler bzw. die Österreichische Volkspartei (ÖVP) das Thema „Gendern“ zuletzt verstärkt in die öffentliche Debatte eingebracht habe. Dabei sei zu berücksichtigen, dass seitens des Bundeskanzlers bzw. der ÖVP kurz vor Ausstrahlung des beanstandeten Beitrags der sog. „Österreichplan“ vorgestellt worden sei, in dem das Thema „Gendern“ kritisch aufgegriffen werde.

Aus Sicht des Beschwerdeführers würden zwei Geschlechter, die noch dazu ausschließlich genetisch bzw. chromosomal (Geschlechtschromosom XX für Frauen und XY für Männer) determiniert sein sollen, existieren. Sobald ein Y-Geschlechtschromosom vorhanden sei, scheine der Beschwerdeführer die betreffende Personengruppe ausschließlich dem männlichen Geschlecht zuordnen zu wollen. Würden nur X-Geschlechtschromosomen vorliegen, scheine ihm ausschließlich eine Zuordnung zum weiblichen Geschlecht denkbar. Aus Sicht des Beschwerdeführers handle es sich bei selteneren Varianten wie z.B. „XXY“ oder „X“ nicht um eigene Geschlechter bzw. Geschlechtsidentitäten, sondern um „Anomalien der Geschlechtschromosomen“. Auch gehe der Bundeskanzler in seiner Aussage gegenüber der Tageszeitung „Heute“ offenbar von einer strengen Dualität der Geschlechter und insofern von einer klaren Zuordenbarkeit sämtlicher Personen in die Kategorien „männlich“ und „weiblich“ aus.

Die Österreichische Bioethikkommission nehme es dem gegenüber als gegeben an, dass es Fälle gebe, in denen die Zuordnung eines Individuums zum männlichen oder weiblichen Geschlecht unmöglich sei. Intersexualität sei somit eine Tatsache. In Ethik und Biologie wende man sich immer mehr von der strengen Bipolarität der Geschlechter ab. Darüber hinaus sei die Abweichung vom bipolaren Mann/Frau-Schema, als solche betrachtet, nicht als Krankheit zu verstehen. Von einer unangemessenen Pathologisierung sei – auch terminologisch – unbedingt abzusehen. Es existiere somit keine eindeutige Antwort auf die Frage, wie viele Geschlechtsidentitäten es gebe, jedoch seien es jedenfalls mehr als zwei, womit die überprüfte Aussage zu Recht als falsch eingestuft werden könne. Dabei sei zu berücksichtigen, dass das irreführende Weglassen des für die Beurteilung eines bestimmten Sachverhalts besonders relevanten Faktums ebenfalls zur Unrichtigkeit einer Aussage führe.



Der VfGH habe in seinem Erkenntnis, das aus dem Jahr 2018 stamme, im Ergebnis festgehalten, dass intersexuelle Personen, deren biologisches Geschlecht nicht eindeutig „männlich“ oder „weiblich“ sei, ein Recht auf adäquate Bezeichnung im Personenstandsregister und in Urkunden haben würden. Art. 8 EMRK räume Personen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht ein, dass auf das Geschlecht abstellende Regelungen ihre Variante der Geschlechtsentwicklung als eigenständige geschlechtliche Identität anerkennen würden, und schütze insbesondere Menschen mit alternativer Geschlechtsidentität vor einer fremdbestimmten Geschlechtszuweisung. Damit habe der VfGH ein verfassungsgesetzlich, mithin grundrechtlich (Art. 8 EMRK), gewährleistetes Recht auf eine eigene, von „männlich“ und „weiblich“ abweichende Geschlechtsidentität anerkannt.

Auf der Website unter [oesterreich.gv.at](http://oesterreich.gv.at), die Informationen und Services zur österreichischen Verwaltung biete, sei dementsprechend angeführt, dass intersexuelle Personen ein Recht auf Eintragung ihrer Geschlechtskategorie (sog. „3. Geschlecht“) im Personenstandsregister haben würden. Hierzu stünden die Begriffe „divers“, „inter“ oder „offen“ zur Verfügung. Weiters sei auch eine Streichung des Geschlechtseintrags möglich. Für die Eintragung einer intersexuellen Geschlechtskategorie bedürfe es der Vorlage eines Fachgutachtens mit der Darlegung, dass das Geschlecht der antragstellenden Person auf Grund ihrer chromosomal, anatomischen und/oder hormonellen Entwicklung weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden könne.

Damit sei höchstgerichtlich anerkannt, dass es mehr als zwei Geschlechter bzw. Geschlechtsidentitäten gebe.

Rechtlich wurde in der Stellungnahme – nach Judikaturzitaten und -hinweisen (VfSlg. 17.082/2003; VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074; VfGH 10.12.2020, E 2281/2020; BVwG 05.10.2018, W1202102408-01/4E) – ausgeführt, dass es im beanstandeten Beitrag, in dem Lena Leibetseder eine kritische Beurteilung des Wahrheitsgehalts einer Aussage aus dem politischen Umfeld vornehme, um die Beurteilung einer externen Journalistin gehe.

Bei dem Beitrag handle es sich um eine von der „profil“-Redaktion recherchierte und im Rahmen der Sendung „ORF III aktuell“ präsentierte kritische Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G. Dabei komme dem Umstand, dass es sich um den Kommentar eines Dritten handle, besondere Bedeutung zu. Erfolge ein Kommentar oder eine Stellungnahme bzw. Sachanalyse von einer Person, die von den Sendungsverantwortlichen zu einer solchen Beurteilung in der Sendung eingeladen werde, die aber selbst in die redaktionelle Verantwortung nicht eingebunden sei, also in diesem Sinne von einem vom Beschwerdegegner unabhängigen Dritten, so bemesse sich die (Auswahl-)Verantwortung des Beschwerdegegners gemäß § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G insbesondere unter Vielfaltsgesichtspunkten. Die Äußerungen und Beurteilungen, die seitens der Faktenchecking-Expertin getätigt worden seien, seien daher grundsätzlich nicht dem Beschwerdegegner, sondern ihr selbst zuzurechnen. Hierbei sei auch zu berücksichtigen, dass es sich bei „ORF III aktuell“ um eine Live-Sendung handle, die dementsprechend nachträglich redaktionell nicht bearbeitet werden könne.

Bei Interviews mit Dritten realisiere sich die Sachlichkeit daher insbesondere durch die Auswahlentscheidung des Interviewpartners und zwar nach dem Wortlaut des Gesetzes danach, ob für die Allgemeinheit wesentliche Inhalte wiedergegeben bzw. vermittelt würden. Diesbezüglich ergebe sich aus der Rechtsprechung, dass die Frage der Auswahl von Auskunftspersonen und



Experten zu bestimmten Themen bei Sendungen, die der Beschwerdegegner selbst gestalte, Sache des Beschwerdegegners selbst sei.

Umgelegt auf den konkreten Fall habe der Beschwerdegegner zur Aufarbeitung des Themas die Vertreterin einer renommierten Wochenzeitschrift, deren Redakteure bereits zahlreiche journalistische Preise erhalten hätten, herangezogen. Werde die Journalistin eines unabhängigen und seriösen Mediums – somit eine Interviewpartnerin, der prima facie keinesfalls Parteilichkeit oder Einseitigkeit vorgeworfen werden könne – in das ORF III-Studio eingeladen, sei dies unter Vielfaltsgesichtspunkten nicht zu beanstanden. Bei der kritischen Stellungnahme handle es sich um eine solche, die von allgemeinem Informationsinteresse sei. Die herbeigezogene Interviewpartnerin habe, soweit für den Beschwerdegegner nachvollziehbar, ihrerseits auf zuverlässige Quellen wie einen Humangenetiker und den Bericht einer Expertenkommission zurückgegriffen. Darüber hinaus habe der VfGH die Existenz von mehr als zwei Geschlechtsidentitäten rechtlich bereits anerkannt. Es liege daher weder ein Verstoß gegen § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G noch gegen § 10 Abs. 7 ORF-G vor.

Der Beschwerdegegner stelle daher den Antrag, die vorliegende Beschwerde abzuweisen, in eventu zurückzuweisen.

### **1.3. Überprüfung der Unterstützungserklärungen**

Mit Schreiben vom 10.05.2024 informierte die ORF-Beitrags Service GmbH die KommAustria darüber, wie viele und welche der die Beschwerde unterstützenden Personen den ORF-Beitrag entrichten bzw. von der Entrichtung befreit sind oder mit einer solchen Person in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Mit Schreiben vom 13.05.2024 wurde dem Beschwerdeführer das Schreiben der ORF-Beitrags Service GmbH vom 10.05.2024 sowie das Schreiben des Beschwerdegegners vom 30.04.2024 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme binnen drei Wochen übermittelt.

Mit Schreiben vom selben Tag übermittelte die KommAustria das Schreiben der ORF-Beitrags Service GmbH vom 10.05.2024 dem Beschwerdegegner zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

### **1.4. Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 28.05.2024**

Mit Schreiben vom 28.05.2024 replizierte der Beschwerdeführer auf die Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 30.04.2024. Darin wurde ausgeführt, dass der Beschwerdegegner darüber hinwegzutäuschen versuche, dass weder die Moderatorin des Beschwerdegegners noch die Mitarbeiterin der „profil“-Redaktion Franziska Dzigan einfaches Schulwissen bekannt sei, indem er sich auf Humangenetiker Priv. Doz. Dr. Helmut Schaschl berufe und den Schwerpunkt seiner Argumentation auf dessen fachliche Glaubwürdigkeit lege. Auch das Befragen von Experten erhöhe nicht die Qualität seiner Recherche, wenn die Recherchierenden nicht in der Lage seien, den Inhalt der Äußerungen von Experten zu erfassen.

Zufolge des Beschwerdeführers spreche der Humangenetiker selbst von Anomalien, die oft geringe oder keine Symptome zeigen würden. Weiters wird ausgeführt, dass keine Anomalien zugrunde liegen würden und man nicht über Symptome sprechen müsste, würde es sich um zusätzliche biologische Geschlechter handeln.



Darüber hinaus verlinkte der Beschwerdeführer in seinem Schreiben zwei online-abrufbare Zeitungsartikel des Nachrichtenmagazins „profil“ und der Tageszeitung „Heute“ – nämlich <https://www.profil.at/faktiv/das-kanzler-maerchen-von-mann-und-frau/402784435> und <https://www.heute.at/s/2-geschlechter-falsch-faktencheck-im-orf-regt-auf-120020811>.

Mit Schreiben vom 10.06.2024 übermittelte die KommAustria dem Beschwerdegegner die Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 28.05.2024 zur allfälligen Stellungnahme binnen zwei Wochen.

Es langte keine weitere Stellungnahme ein.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund der Beschwerde sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Zur Beschwerdelegitimation**

Der Beschwerdeführer entrichtet den ORF-Beitrag.

Von den vorgelegten 284 Unterschriften war in sieben Fällen keine Zuordnung möglich. In einem Fall lag keine Unterschrift vor. Von den verbleibenden 276 Unterschriften sind 204 von Personen geleistet worden, die den ORF-Beitrag entrichten. Fünf Unterschriften sind von Personen geleistet worden, die von der Entrichtung des ORF-Beitrags befreit sind. 66 Unterschriften stammen von Personen, die selbst keinen ORF-Beitrag entrichten, aber aller Voraussicht nach mit einer den ORF-Beitrag entrichtenden Person im gemeinsamen Haushalt wohnen. Eine Unterschrift wurde von einer Person geleistet, die selbst keinen ORF-Beitrag entrichtet, aber wahrscheinlich mit einer vom ORF-Beitrag befreiten Person im Haushalt lebt.

### **2.2. Beschwerdegegner**

Der Beschwerdegegner ist gemäß § 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 ORF-G eine Stiftung sui generis, deren Zweck die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags gemäß den §§ 3 bis 5 ORF-G darstellt.

### **2.3. Beschwerdegegenständliche Sendung**

#### **2.3.1. „ORF III aktuell“ am 19.02.2024 von ca. 09:30 bis ca. 13:00 Uhr**

Die Sendung „ORF III aktuell“ wird werktags (Montag bis Freitag) von ca. 09:30 bis 13:00 Uhr im Fernsehprogramm ORF III ausgestrahlt. Gegenstand der Live-Informationssendung sind die neuesten Entwicklungen des Tages, Pressekonferenzen, Analysen und Reportagen.

Die Sendung enthält die Rubrik „Fakten mit profil“, in der jeweils montags auf die vergangenen Wochen zurückgeblickt und in rund zehnminütigen Beiträgen der Wahrheitsgehalt von Aussagen aus dem politischen Umfeld (z.B. Aussagen aus Pressekonferenzen, Wahlprogrammen oder Interviews) überprüft wird. Die Beitragsgestaltung dieser Rubrik erfolgt in Zusammenarbeit mit „faktiv“, dem Faktencheck- und Recherche-Onlinekanal des Nachrichtenmagazins „profil“, wobei die Recherche und Ausarbeitung der Themen ausschließlich durch die „profil“-Redaktion durchgeführt wird. Die Rechercheergebnisse werden in weiterer Folge im Zuge des wöchentlichen

Beitrags in der Sendung „ORF III aktuell“ präsentiert. Dabei sind im ORF III-Fernsehstudio abwechselnd Mitglieder der „faktiv“-Redaktion des „profil“ zu Gast.

Die hier maßgeblichen Teile der Sendung „ORF III aktuell“, die am 19.02.2024 in einem Zeitraum von ca. 09:30 bis ca. 13:00 Uhr ausgestrahlt wurde, lauteten ab ca. 12:28:20 Uhr wie folgt:

Moderatorin: „*Wir kommen damit wieder nach Österreich, denn bei uns geht es nun weiter mit „Fakten mit profil“ – unserer Rubrik, wo Aussagen aus dem politischen Umfeld auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft werden.“*



Abbildung 1: Anmoderation des Beitrags

Es folgt die Signation des Beitrags und folgende Einblendung:



Abbildung 2: Signation

Moderatorin: „Und ich begrüße dazu jetzt Lena Leibetseder vom Nachrichtenmagazin Profil bei mir im Studio. Hallo.“

Lena Leibetseder: „Guten Tag.“

Moderatorin: „Bei euch geht es ja heute, beziehungsweise bei uns im Faktencheck geht es ja heute um eine Aussage vom Bundeskanzler Nehammer in der Gratis-Tageszeitung ‚Heute‘ vom 30. Jänner und da wollen wir jetzt auch mal kurz reinhören.“

Während der Einblendung des folgenden Standbildes verliest eine Stimme aus dem Off das Zitat von Bundeskanzler Karl Nehammer: „Es gibt biologisch gesehen nur zwei Geschlechter, nämlich Mann und Frau.“

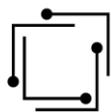


Abbildung 3: Einblendung Zitat

Moderatorin: „Ihre Kollegin hat den Faktencheck gemacht. Hat Nehammer recht?“

Lena Leibetseder: „Ja genau, meine Kollegin Franziska Dzugan aus dem Wissenschafts-Resort bei ‚profil‘ hat sich das angeschaut und die ist zum Schluss gekommen, nein, diese Aussage, die ist falsch. Biologische Frauen haben in der Regel zwei X-Chromosomen und biologische [Anm: Männer] haben ein XY-Chromosom im Zellkern. Das ist allerdings die Regel. Es gibt sehr viele Ausnahmen. Da gibt es zum Beispiel das Klinefelter-Syndrom, da gibt es zwei X- und ein Y-Chromosom, also ein X-Chromosom mehr im Zellkern. Es ist also nicht so, dass es hier nur zwei biologische Geschlechter gibt. Es gibt Ausnahmen, deswegen liegt Karl Nehammer falsch.“



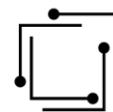


Abbildung 4: Studio Gespräch

Moderatorin: „Es gibt Ausnahmen, aber wie viele genau? Weiß man das?“

Lena Leibetseder: „Die Biologie ist sich uneinig, ist noch zu keinem finalen Schluss gekommen, wie viele Geschlechter es tatsächlich gibt. Es gibt auch sehr seltene Ausnahmen, zum Beispiel, dass zwei X- und zwei Y-Chromosomen vorliegen. Dann gibt es noch Variationen, wenn zum Beispiel ein X- und ein Y-Chromosom im Zellkern vorliegen, der Körper also biologisch männlich ist, aber kein Testosteron produziert oder umgekehrt, der Körper ist biologisch weiblich, produziert aber Testosteron. Man kann es also nicht genau sagen.“



Abbildung 5: Lena Leibetseder „profil“

Moderatorin: „Da gibt es also ganz unterschiedliche Formen und Möglichkeiten auch. Habt ihr eigentlich Nehammer mit den Recherchen konfrontiert?“

Lena Leibetseder: „Meine Kollegin hat beim Bundeskanzler nochmal nachgefragt, er hat allerdings keine Antwort geschickt.“

Moderatorin: „Was ist denn eigentlich, wenn wir uns das vielleicht genau ansehen, der Unterschied zwischen Transgender und Intergeschlechtlichkeit?“

Lena Leibetseder: „Bei Intergeschlechtlichkeit, da ist es so, dass weder eindeutig weibliche noch eindeutig männliche Merkmale in der Zelle vorliegen. Das haben wir jetzt vorher schon erklärt. Also es ist nicht, dass zwei X-Chromosomen oder ein X- und ein Y-Chromosom vorliegen, sondern zwei X und ein Y, zwei Y und zwei X. Das ist Intergeschlechtlichkeit. Bei Transgender ist es so, dass sich die Person nicht mit dem Geschlecht identifiziert, das bei der Geburt eingetragen wurde. Intergeschlechtlichkeit wurde übrigens 2018 vom Verfassungsgerichtshof in Österreich anerkannt und seit Mai 2019 ist es möglich, den Geschlechtseintrag divers zu wählen.“



Moderatorin: „Wenn wir uns das ganz grundsätzlich ansehen, vielleicht denken sich jetzt auch manche Leute: ‚Das verstehe ich nicht ganz‘. Wie entstehen denn Geschlechter?“

Lena Leibetseder: „Ja, das ist tatsächlich biologisch und wissenschaftlich relativ kompliziert. Das Geschlecht, das entsteht so rund um die sechste und um die siebte Schwangerschaftswoche herum. Da kann man zum ersten Mal erkennen, ob jetzt zwei X-Chromosomen oder ein X- und ein Y-Chromosom im Zellkern vorliegen. Da ist der Fötus circa einen Zentimeter groß und wenn dann zwei X-Chromosomen vorliegen, dann entwickelt sich wahrscheinlich ein biologisches Mädchen. Das ist aber dann auch hier noch nicht fix. Das ist ein ganz komplexes Zusammenspiel aus Hormonen, aus der Genetik und da kann noch so einiges passieren. Zum Beispiel, es gibt da die Androgenresistenz. Das ist, wenn der Embryo gar kein Testosteron aufnehmen kann, dann fehlen ihm die Rezeptoren für das Testosteron. Dann kann der Embryo zwar biologisch männlich sein, also ein X- und ein Y-Chromosom haben, aber gar kein Testosteron aufnehmen und dann überwiegt das Östradiol. Das ist das weibliche Hormon, das auch männliche Embryonen aufnehmen können. Und dann kann ein biologisch männlicher Embryo auch Scheide und Klitoris entwickeln.“

Moderatorin: „Eine richtige Biologiestunde heute hier bei uns im ‚ORF III aktuell‘-Studio. Beim Faktencheck aber jetzt nochmal auf Nehammer zurückkommend. Wieso hat Nehammer, wieso hat die ÖVP das Thema ‚Gendern‘ überhaupt so groß gemacht?“

Lena Leibetseder: „Das Gendern, das ist ein wahnsinnig emotionales Thema. Wenn man das aufs politische Paket wirft, dann kann man sich wirklich sicher sein, dass darüber diskutiert wird und dass das sehr viel Aufmerksamkeit generiert. Das weiß auch die ÖVP. Wie argumentiert der Bundeskanzler jetzt seinen Vorstoß? Er will ja Gendern mit Sonderzeichen verbieten. Er sagt, das ist ideologisch motiviert, da soll man sich eher besinnen auf die weibliche und die männliche Form. So sagt er das. Und er stilisiert sich selbst so quasi als den Vernünftigen, der sich auf das Wichtige konzentriert. Natürlich ist er hier der, der gerade diese Kiste noch einmal aufmacht. Aber so ist das politisch zu interpretieren. Und in dieser Lesart, da stilisiert er auch einen politischen Gegner, der das eben quasi übertreibt. Und wenn man das so interpretiert, dann könnten damit auch die Grünen, also der eigene Koalitionspartner gemeint sein.“

Moderatorin: „Ideologisch motiviert könnte man ja auch die Debatte rund um’s ganze Binnen-L bezeichnen. Ich sage jetzt vielen Dank, Lena Leibetseder.“

Lena Leibetseder: „Vielen Dank für die Einladung.“

Moderatorin: „Und das war Fakten mit Profil für diese Woche. Wenn Ihnen zu Hause etwas auffällt, das Ihnen nicht ganz richtig vorkommt, schreiben Sie uns Ihre Hinweise gerne an [orf3-info@orf.at](mailto:orf3-info@orf.at).“

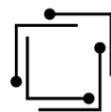


Abbildung 6: Ende des Beitrags

### 2.3.2. Onlinebereitstellung

Die gegenständliche Sendung wurde darüber hinaus im Abrufdienst tvthek.ORF.at (on.ORF.at) für einen Zeitraum von sieben Tagen ab Ausstrahlung, sohin bis zum 26.02.2024, bereithalten.

## 2.4. Recherchegrundlagen des beschwerdegegenständlichen Sendungsbeitrags

Der Beschwerdegegner führte als Recherchegrundlage des beschwerdegegenständlichen Sendungsbeitrags jene Materialien an, die – soweit ihm bekannt – von der „profil“-Redaktion für die Recherche herangezogen wurden. Es handelte sich dabei um eine Anfrage beim Humangenetiker Priv.-Doz. Dr. Helmut Schaschl, Forscher an der Universität Wien in den Querschnittsmaterien der Humangenomik, Populationsgenetik und Evolutionsgenetik, die Stellungnahme der Österreichischen Bioethikkommission zu Intersexualität und Transidentität vom 20.11.2017 sowie das Erkenntnis des VfGH vom 15.06.2018, G 77/2018-9 (VfSlg. 20.258/2018).

Die Österreichische Bioethikkommission hat zu dem Thema „Intersexualität und Transidentität“ am 20.11.2017 eine Stellungnahme erstattet. In dieser widmet sich die Österreichische Bioethikkommission dem Thema Intersexualität unter Beleuchtung der medizinischen Grundlagen. Zudem wird das Thema Transidentität einbezogen, zumal beides verschiedene Phänomene sind, die auf sachlicher, ethischer und rechtlicher Ebene Gemeinsamkeiten aufweisen.

Auf Seite 9 der Stellungnahme lautet es auszugsweise:

*„Die sexuelle Differenzierung zwischen als ‚männlich‘ und als ‚weiblich‘ bezeichneten Individuen erfolgt auf verschiedenen Ebenen, wobei im Wesentlichen sieben verschiedene Aspekte zu unterscheiden sind: Das chromosomale, das gonadale, das anatomische, das hormonelle, das*



*psychische, das erotisch-emotionale und das soziale Geschlecht. Im Gegensatz zur frühneuzeitlichen Gesellschaft, in der die Existenz von – oft als ‚Hermaphroditen‘ bezeichneten – Zwischenkategorien vielfach noch selbstverständlich erschien, hat sich seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts ein Bild starker Bipolarität breit gemacht, das die übereinstimmende Ausrichtung aller sieben Ebenen als entweder ‚männlich‘ oder ‚weiblich‘ zum alleingültigen Ideal und jede Abweichung davon als deviant und unerwünscht erklärt hat. Bis heute gehen in westlichen Gesellschaften viele Rechtsnormen und soziale Institutionen von starker Bipolarität aus.“*

Zur begrifflichen Erklärung der Intersexualität wird auf Seite 11 ausgeführt:

*„Unter Intersexualität versteht man medizinisch die zweifelhafte Einordnung eines Individuums zum männlichen oder weiblichen Geschlecht, weil die geschlechtsdifferenzierenden Merkmale durch eine atypische Entwicklung des chromosomal, anatomischen oder hormonellen Geschlechts (...) gekennzeichnet sind. Diese Geschlechtsvarianten können bereits in der Schwangerschaft, unmittelbar nach der Geburt oder erst im späteren Alter evident werden. Auf der Basis des ‚Chicago Konsensus 2005‘ wurden die früher üblichen medizinischen Bezeichnungen wie Hermaphrodit, Pseudo-Hermaphrodit oder Zwitter, die von den Betroffenen als stigmatisierend empfunden worden waren, durch die neutrale Bezeichnung ‚Differences of Sex Development (DSD)‘, also ‚Abweichungen der Geschlechtsentwicklung‘ ersetzt. Die Medizin verwendet seither DSD als Oberbegriff für eine Vielzahl von Diagnosen mit unterschiedlichen Ursachen, Entwicklungsverläufen und Erscheinungsbildern, bei denen ein Mensch genetisch und/oder anatomisch bzw. hormonell nicht eindeutig dem weiblichen oder dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann.“*

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Rundfunkteilnehmereigenschaft des Beschwerdeführers und der die Beschwerde unterstützenden Personen beruhen auf dem Schreiben der ORF-Beitrags Service GmbH vom 10.05.2024.

Die Feststellungen zur verfahrensgegenständlichen Sendung beruhen auf den vom Beschwerdegegner vorgelegten Unterlagen sowie den vorgelegten Aufzeichnungen der Sendung. Die Feststellungen zur Rubrik „Fakten mit profil“ und der diesbezüglichen Zusammenarbeit mit der „profil“-Redaktion stützen sich auf die Ausführungen des Beschwerdegegners, welche vom Beschwerdeführer im Übrigen nicht bestritten wurden, und finden auch Deckung in der Sendungsbeschreibung sowie der sendungsbezogenen Kommunikation von „profil“ (vgl. <https://www.profil.at/faktiv/factchecking-kooperation-zwischen-faktiv-und-orf-iii-gestartet/402143952>).

Die Feststellungen über die Tätigkeit von Priv.-Doz. Dr. Helmut Schaschl stützen sich auf das – vom Beschwerdeführer unbestritten gebliebene – Vorbringen des Beschwerdegegners sowie auf die unter <https://homepage.univie.ac.at/helmut.schaschl/> abrufbaren Informationen.

Die Feststellungen zur Stellungnahme der Bioethikkommission vom 20.11.2017 zum Thema „Intersexualität und Transidentität“ beruhen auf eben dieser Stellungnahme, welche unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/bioethikkommission/publikationen-bioethik/empfehlungen.html> abrufbar ist.



## 4. Rechtliche Beurteilung

### 4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

### 4.2. Rechtsgrundlagen

Die maßgeblichen Bestimmungen des ORF-G lauten auszugsweise wie folgt:

#### *„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag“*

**§ 4. (1)** Der Österreichische Rundfunk hat durch die Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme und Angebote zu sorgen für:

[...]

5. die Vermittlung und Förderung von Kunst, Kultur und Wissenschaft;

[...]

14. die Information über Themen der Gesundheit und des Natur-, Umwelt- sowie Konsumentenschutzes unter Berücksichtigung der Förderung des Verständnisses über die Prinzipien der Nachhaltigkeit.

[...]

17. die Förderung des Verständnisses für wirtschaftliche Zusammenhänge;

(2) - (4) [...]

(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für

1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;

2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;

3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität

zu sorgen.

[...]“

#### *„Inhaltliche Grundsätze“*

**§ 10. (1) – (2)** [...]

(3) Das Gesamtangebot hat sich um Qualität, Innovation, Integration, Gleichberechtigung und Verständigung zu bemühen.

(4) Die umfassende Information soll zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen.



(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteiisch und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

(6) [...]

(7) Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

(8) – (10) [...]“

#### **„Anforderungen an Teletext und Online-Angebote“**

**§ 18.** (1) Auf die Veranstaltung von Teletext und die Bereitstellung von Online-Angeboten im öffentlich-rechtlichen Auftrag finden die Regelungen dieses Bundesgesetzes uneingeschränkt Anwendung. [...]

#### **„Rechtsaufsicht“**

**§ 36.** (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. [...]

b. einer Person, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt wird sowie

[...]

(2) [...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

(4) [...]“

#### **„Entscheidung“**

**§ 37.** (1) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

(2) – (3) [...]

(4) Die Regulierungsbehörde kann auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Österreichischen Rundfunk oder einer Tochtergesellschaft auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm oder in welchem Online-Angebot diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.“



Die KommAustria entscheidet demnach über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G unter anderem auf Grund von sogenannten „Popularbeschwerden“ nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G. Zu prüfen ist zunächst, ob die diesbezüglichen Beschwerdevoraussetzungen erfüllt sind.

### **4.3. Beschwerdevoraussetzungen**

#### **4.3.1. Zur Beschwerdelegitimation**

Der Beschwerdeführer stützt seine Beschwerde auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G und hat dazu eine Liste mit 284 Unterschriften vorgelegt, wovon laut Auskunft der ORF-Beitrags Service GmbH zumindest 276 Personen entweder den ORF-Beitrag entrichten, von dieser befreit sind oder mit einer solchen Person im gemeinsamen Haushalt leben (vgl. Punkt 2.1.).

Die KommAustria entscheidet gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G aufgrund von Beschwerden einer Person, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt wird.

Der Beschwerdeführer entrichtet den ORF-Beitrag und seine Beschwerde wird von deutlich mehr als 120 weiteren, den ORF-Beitrag entrichtenden (bereits 204 Personen) oder von diesem befreiten Personen bzw. von Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt.

Somit ist diese Beschwerdevoraussetzung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G als erfüllt zu betrachten.

#### **4.3.2. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde**

Beschwerden sind gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung des ORF-G einzubringen. Der fristauslösende Zeitpunkt der behaupteten Verletzung ist bei Fernseh- und Hörfunksendungen jedenfalls ihre Ausstrahlung und bei Online-Angeboten ihre (erstmalige) Bereitstellung. Dies bedeutet, dass Beschwerden hinsichtlich Online-Angeboten spätestens sechs Wochen nach dem letzten Tag der Bereitstellung des Inhalts eingebracht werden müssen.

Der inkriminierte Beitrag wurde am 19.02.2024 ausgestrahlt und war danach für sieben Tage, sohin bis zum 26.02.2024, im Abrufdienst tvthek.ORF.at (nunmehr: on.ORF.at) online abrufbar.

Die Beschwerde wurde am 29.03.2024 eingebracht. Die Beschwerde ist daher rechtzeitig.

#### **4.3.3. Zur behaupteten Verletzung programmgestalterischer Aufträge (Spruchpunkt 1.)**

Der Beschwerdeführer bringt vor, der Beschwerdegegner habe im Wesentlichen durch sachlich falsche Aussagen der Interviewpartnerin Lena Leibetseder dahingehend, dass erstens biologische Frauen in der Regel zwei XX-Chromosomen, biologische Männer XY-Chromosomen hätten und es davon viele Ausnahmen gebe, zweitens es nicht nur zwei biologische Geschlechter gebe, wobei sich die Biologie uneinig sei, wie viele es tatsächlich seien, drittens es Männer ohne Testosteron-Produktion und Frauen mit Testosteron-Produktion gebe, sowie viertens Intergeschlechtlichkeit vorliege, wenn es in der Zelle keine eindeutigen männlichen oder weiblichen Merkmale gebe, den



Eindruck erweckt, dass es sich bei dem beschwerdegegenständlichen Beitrag um wissenschaftlich belegte, gut recherchierte Fakten handle, und dadurch Bestimmungen des ORF-G verletzt.

Soweit der Beschwerdeführer dabei auch eine Verletzung von § 4 Abs. 1 Z 5, Z 14 und Z 17 sowie § 10 Abs. 3 und 4 ORF-G behauptet, ist ihm entgegenzuhalten, dass es sich dabei um Zielbestimmungen handelt.

§ 4 Abs. 1 ORF-G nennt eine Vielzahl programmgestalterischer Ziele, die in einem differenzierten und ausgewogenen Gesamtangebot – sohin im Rundfunkprogramm und auch in den Online-Angeboten gemäß § 4e und § 4f ORF-G – ihren Ausdruck finden sollen und umschreibt solcherart den Gestaltungsspielraum, der dem Beschwerdegegner bei Umsetzung des Programmauftrags zukommt, final (vgl. VfSlg 16.911/2003).

Dies führt gemäß der Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) allerdings nicht dazu, dass der Beschwerdegegner verpflichtet wäre, Sendungen mit bestimmten Inhalten in sein Programm bzw. Angebot aufzunehmen oder beizubehalten. Vielmehr liegt es in seinem Gestaltungsspielraum zu entscheiden, auf welche Art und Weise der Programmgestaltung er den erwähnten Zielsetzungen entspricht. Die Gesamtheit der Programme und Angebote des Beschwerdegegners muss über einen längeren Zeitraum gesehen erkennen lassen, dass die Zielsetzungen des § 4 ORF-G bei der Programmgestaltung maßgeblich waren, nicht aber müssen bestimmte Sendungsinhalte überhaupt oder in einem bestimmten Ausmaß angeboten werden (vgl. VwGH 21.04.2004, 2004/04/0009; VwGH 24.03.2015, 2013/03/0064; BKS 07.09.2011, 611.994/0003- BKS/2011; Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 56).

Der öffentlich-rechtliche Kernauftrag des § 4 Abs. 1 ORF-G enthält somit keine näher konkretisierten Verpflichtungen, sondern Zielbestimmungen für die Gestaltung der Rundfunkprogramme und Online-Angebote des Beschwerdegegners. Daraus folgt für die gegenständliche Fragestellung, dass die in § 4 Abs. 1 Z 5, Z 14 und Z 17 ORF-G erwähnten Ziele auch für das öffentlich-rechtliche Angebot des Beschwerdegegners (lediglich) als Richtschnur dienen und dieses in seiner Gesamtheit über einen längeren Zeitraum gesehen erkennen lassen muss, dass die erwähnten Zielsetzungen bei dessen Gestaltung maßgeblich waren. Nichts anderes gilt auch für die in § 10 Abs. 3 und 4 ORF-G genannten Ziele.

Ob sich der Beschwerdegegner bei der Gestaltung der Sendungen von den Zielen des Kernauftrags leiten hat lassen, kann somit nur über einen längeren Zeitraum betrachtet und nicht allein anhand des gegenständlichen Sendungsbeitrags eines Sendetages beurteilt werden.

Dass der Beschwerdegegner gegen die genannten Zielbestimmungen über einen längeren Zeitraum gesehen verstößen hätte, wurde vom Beschwerdeführer im konkreten Fall allerdings nicht einmal behauptet.

Da das Beschwerdevorbringen in diesem Punkt daher gänzlich unsubstantiiert blieb, war die Beschwerde, soweit diese eine Verletzung der Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 5, Z 14 und Z 17 sowie § 10 Abs. 3 und Abs. 4 ORF-G geltend macht, gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. b und Abs. 3 ORF-G mangels Bezugnahme auf einen konkreten, längeren Beschwerdezeitraum als unzulässig zurückzuweisen (Spruchpunkt 1.).



#### **4.4. Zur behaupteten Verletzung des Objektivitätsgebots (Spruchpunkt 2.)**

Der Beschwerdeführer bringt vor, dass die im beschwerdegegenständlichen Beitrag präsentierten Inhalte in mehreren Punkten inhaltlich falsch gewesen seien und insbesondere das Objektivitätsgebot gemäß § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G verletzt worden sei.

Nach ständiger Rechtsprechung des VfGH ist jede zulässige Darbietung des Beschwerdegegners den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk (und somit § 1 Abs. 3 ORF-G) unterworfen (vgl. VfSlg. 10.948/1986, VfSlg. 13.843/1994; VfSlg. 17.082/2003). Daher sind auch nicht expressis verbis in § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 ORF-G aufgezählte Sendearten vom Objektivitätsgebot mitumfasst.

Aus dem Einleitungssatz zu § 4 ORF-G („Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme und Angebote“) ergibt sich, dass sich der öffentlich-rechtliche Kernauftrag neben den Rundfunkprogrammen auch auf die Online-Angebote des Beschwerdegegners bezieht. Ebenso finden die inhaltlichen Grundsätze des § 10 ORF-G auf Rundfunkprogramme und Online-Angebote Anwendung (vgl. Erl zur RV 611 BlgNR 24. GP). Der verfahrensgegenständliche Beitrag unterliegt damit auch in Hinblick auf seine Bereithaltung unter <http://tvthek.orf.at> denselben Anforderungen (§ 18 Abs. 1 ORF-G; vgl. dazu *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 55 f und 144 f).

Nach den Vorschriften des ORF-G verlangt die gebotene objektive Berichterstattung durch den Beschwerdegegner (vgl. § 1 Abs. 3 ORF-G) somit, dass Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen objektiv ausgewählt und vermittelt werden (§ 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G), für die Allgemeinheit wesentliche Kommentare, Standpunkte und kritische Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen wiedergegeben und vermittelt werden (§ 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G) und eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen des ORF unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität erstellt werden (§ 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G). Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein, und alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Nachricht und Kommentar sind deutlich voneinander zu trennen (§ 10 Abs. 5 ORF-G). Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen (§ 10 Abs. 7 ORF-G) (VwGH 30.06.2015, Ro 2014/03/0026, mwN).

Der Begriff der Objektivität gemäß § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G ist nach der Rechtsprechung des VwGH als Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Ereignisse zu verstehen. Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären Aussagen oder Formulierungen eines Beitrags, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht (VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053; VwGH 01.03.2005, 2002/04/0194; VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074).

Dabei bemisst sich die Objektivität grundsätzlich nach dem vorgegebenen Thema der Sendung. Die Prüfung hat jeweils anhand des Gesamtkontextes der Sendung zu erfolgen. Einzelne Formulierungen können aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handelt sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar sind. Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung ist der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen (vgl. VfSlg. 16.468/2002;



BKS 27.09.2010, 611.988/0006-BKS/2010). Dieser Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage (vgl. VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053; VwGH 01.03.2005, 2002/04/0194; VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074). Die äußerste Schranke des Zulässigen bilden die §§ 111 und 115 StGB sowie § 1330 ABGB. Unzulässig ist es, einen Bericht gedanklich in Einzelteile zu zerlegen und danach jeden Teil jeweils isoliert betrachtet einer Überprüfung auf das Objektivitätsgebot zu unterziehen (vgl. BKS 01.07.2009, 611.901/0012-BKS/2009; BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010).

Der Bundeskommunikationssenat hat zu § 10 Abs. 5 2. Satz ORF-G beispielsweise ausgeführt: „*§ 10 Abs. 5 Satz 2 ORF-G verpflichtet bei Nachrichten und Berichten zur sorgfältigen Überprüfung auf Wahrheit und Herkunft. Hierbei handelt es sich um einen tragenden Grundsatz für die ‚journalistische‘ Tätigkeit nach dem ORF-G. [...] Auf Grund der ‚Pflichten und Verantwortung‘, die der Ausübung der Freiheit der Meinungsäußerung immanent sind, steht der Schutz, der Journalisten in Bezug auf die Berichterstattung über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse durch Art. 10 EMRK gewährleistet wird, unter dem Vorbehalt, dass sie im guten Glauben und auf einer richtigen Tatsachengrundlage tätig werden und zuverlässige sowie präzise Informationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der journalistischen Berufsethik liefern. Nicht nur haben die Medien die Aufgabe, solche ‚Informationen und Ideen‘ zu verbreiten, die Öffentlichkeit hat auch ein Recht, sie zu empfangen. Ansonsten wäre die Presse nicht in der Lage, ihre zentrale Funktion als ‚public watchdog‘ zu erfüllen. Die Freiheit der journalistischen Berufsausübung besteht darin, ausschließlich aufgrund der nach bestem Wissen und Gewissen erhobenen Tatsachenlage zu handeln‘. Diese Freiheit umfasst unter anderem Art und Umfang der Recherche sowie die Beurteilung der erhobenen Tatsachenlage. Es handelt sich insofern um eine ‚gebundene Freiheit‘ als der journalistische Mitarbeiter die Regeln des professionellen, journalistischen Arbeitens zu beachten hat (vgl. Wittmann, Rundfunkfreiheit 224).“ (BKS 25.02.2013, 611.806/0004-BKS/2013).*

Je nach konkreter Art der Sendung treffen den Beschwerdegegner jedoch unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg. 17.082/2003).

Das allgemeine Objektivitätsgebot des § 4 Abs. 5 ORF-G ist nach Judikatur des VfGH also differenziert zu sehen, je nachdem, welche Stellung demjenigen, der Kommentare oder Stellungnahmen und Sachanalysen vornimmt, in Bezug auf den Beschwerdegegner zukommt. Erfolgt ein Kommentar oder eine Stellungnahme bzw. Sachanalyse von einer Person, die von den Sendungsverantwortlichen zu einer solchen Beurteilung in der Sendung eingeladen wird, die aber selbst in die redaktionelle Verantwortung des Beschwerdegegners nicht eingebunden ist, also in diesem Sinn von einem vom Beschwerdegegner unabhängigen Dritten, so bemisst sich die (Auswahl-)Verantwortung des Beschwerdegegners gemäß § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G insbesondere unter Vielfaltsgesichtspunkten. Handelt es sich demgegenüber um unmittelbar dem Beschwerdegegner zuzurechnende, weil redaktionell verantwortliche Personen, trifft den Beschwerdegegner insbesondere die (Inhalts-)Verantwortung nach § 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G. Dabei kommt es auf die Beurteilung der jeweils in Rede stehenden Äußerungen in ihrem Gesamtzusammenhang im Hinblick auf Art und Inhalt der betreffenden Sendung und das Thema an, zu dem im Konkreten Kommentar und Sachanalyse erfolgen, wobei die durch Art 10 EMRK geschützte journalistische Gestaltungs- und Meinungsäußerungsfreiheit immer zu berücksichtigen ist (VfSlg. 20.427/2020).



Zunächst ist daher zu bestimmen, welche Stellung der vom Beschwerdegegner in die Sendung „ORF III aktuell“ bzw. zur Rubrik „Faktencheck mit profil“ als externer Studiogast eingeladenen Interviewpartnerin zukommt.

Unstrittig ist, dass es sich bei Lena Leibetseder um eine Redakteurin des Nachrichtenmagazins „profil“ und somit nicht um eine journalistische Mitarbeiterin des Beschwerdegegners, die in die Redaktion der Sendung „ORF III aktuell“ eingebunden ist und für diese Sendung redaktionelle Verantwortung trägt, handelt. Dies war durch eine entsprechende Einblendung („Lena Leibetseder / ,profil“, vgl. Abbildung 5 unter Punkt 2.1.) auch für das Publikum klar erkennbar.

Weiters wurde vom Beschwerdeführer nicht bestritten, dass die Rechercheergebnisse des beschwerdegegenständlichen Beitrags von der „faktiv“-Redaktion – konkret von Franziska Dzugan aus der „faktiv“-Redaktion – stammen. Der Vollständigkeit halber wird im Lichte des oben zitierten Judikats des VfGH festgehalten, dass der Umstand, dass die Recherche nicht vom Beschwerdegegner durchgeführt wurde, auch für den durchschnittlichen Zuseher deutlich erkennbar ist. Dies zeigt sich bereits an dem Titel der Rubrik „Fakten mit profil“ und wird unmittelbar zu Beginn des beschwerdegegenständlichen Beitrags weiter verdeutlicht, als die Moderatorin des Beschwerdegegners sich mit der Aussage (und Frage) „*Ihre Kollegin hat den Faktencheck gemacht. Hat Nehammer recht?*“ an die Interviewpartnerin Lena Leibetseder richtet und diese mit „*Ja genau, meine Kollegin Franziska Dzugan aus dem Wissenschafts-Resort bei ,profil‘ hat sich das angeschaut (...)*“ erwidert.

Aus dem Blickwinkel des durchschnittlichen Zusehers handelt es sich bei Lena Leibetseder demnach um einen vom Redaktionsteam des Beschwerdegegners, der die Sendung „ORF III aktuell“ gestaltet, losgelösten externen Studiogast.

Somit sind die Äußerungen von Lena Leibetseder in der beschwerdegegenständlichen Sendung als Kommentar, Standpunkt bzw. kritische Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G und nicht als „eigener“ Kommentar bzw. als Sachanalyse des Beschwerdegegners gemäß § 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G einzuordnen.

Zufolge der Rechtsprechung trifft den Beschwerdegegner im Lichte des § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G für die beschwerdegegenständlichen Äußerungen eine (Auswahl-)Verantwortung im Hinblick auf eine angemessene Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen, wenn er ihm eine zwar nicht alleinige, aber doch qualifizierte Deutungshoheit über Geschehnisse aus politikwissenschaftlicher Sicht zuerkennt und anvertraut. Eine gewisse inhaltliche, unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Objektivitätsgebotes des § 4 Abs. 5 ORF-G wahrzunehmende Verantwortung für Kommentare und Stellungnahmen durch Dritte im Sinne des § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G trifft den Beschwerdegegner aber insoweit, als gemäß § 10 Abs. 1 ORF-G alle Sendungen, mithin auch Kommentare und Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G, die Menschenwürde und die Grundrechte anderer zu achten haben (vgl. auch § 10 Abs. 6 ORF-G). Weiters stellt § 10 Abs. 7 ORF-G an Kommentare und Analysen gewisse Anforderungen an die Sachlichkeit und nachvollziehbare Tatsachenbasiertheit (VfSlg. 20.427/2020).

Die Regulierungsbehörde ist damit nur verpflichtet zu überprüfen, ob der Beschwerdegegner hinsichtlich der beschwerdegegenständlichen Äußerungen Dritter seiner (Auswahl-)Verantwortung nachgekommen ist und die inhaltliche Verantwortung wahrgenommen hat.



Der Auswahlverantwortung im Hinblick auf eine angemessene Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen hat der Beschwerdegegner durch die Auswahl des Kooperationspartners für den verfahrensgegenständlichen Beitrag hinreichend Rechnung getragen. Beim „profil“ handelt es sich um ein renommiertes Nachrichtenmagazin und bei der Mitarbeiterin, die die Recherchen des beschwerdegegenständlichen Themas durchführte, um eine Journalistin aus dem „profil“-Wissenschaftsresort. Es ist aus Sicht der KommAustria daher nicht grundsätzlich zu beanstanden, dass der Beschwerdegegner „faktiv“, den Online-Recherchekanal des Nachrichtenmagazins „profil“, als Kooperationspartner für ein journalistisches Format ausgewählt hat.

Hinsichtlich der Auswahl der Interviewpartnerin ist festzuhalten, dass diese grundsätzlich dem Beschwerdegegner obliegt, wobei ihm dabei prinzipiell ein weiter Beurteilungsspielraum zukommt, nach welchen journalistischen Kriterien die interviewte Person ausgewählt wird. Maßstab ist dabei vor allem das behandelte Thema und das aktuelle Umfeld der Sendung. Die Auswahl der „profil“-Redakteurin Lena Leibetseder als Interviewpartnerin, die die Ergebnisse der Recherche der „faktiv“-Redaktion präsentiert hat, ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden.

Zu prüfen bleibt schließlich, ob der Beschwerdegegner hinsichtlich der Äußerungen der „profil“-Redakteurin, die ihm nicht als „eigener Kommentar“ zuzurechnen sind, seine inhaltliche Verantwortung im Sinne der zuvor dargelegten Judikatur wahrgenommen hat.

Der Beschwerdegegner hat als Unterlagen, die von der „faktiv“-Redaktion des Nachrichtenmagazins „profil“ zur Recherche und Informationsgewinnung herangezogen wurden, insbesondere eine Anfrage beim Humangenetiker Priv.-Doz. Dr. Helmut Schaschl sowie die Stellungnahme der Österreichischen Bioethikkommission zum Thema „Intersexualität und Transidentität“ vom 20.11.2017 genannt. Hingewiesen wurde ferner auf die Rechtsprechung des VfGH, in der das Recht auf eine von „männlich“ und „weiblich“ abweichende eigenständige geschlechtliche Identität grundsätzlich anerkannt wurde (vgl. VfSlg. 20.258/2018). Zudem wurde Bundeskanzler Karl Nehammer von der „faktiv“-Redaktion um eine Stellungnahme zu den Rechercheergebnissen ersucht, welche nicht erfolgt ist.

Mit Blick auf den Gegenstand des Beitrags stellen die vorgelegten Unterlagen vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung taugliche und zuverlässige Recherchequellen dar, die im Sinne der Rechtsprechung des VfGH eine Grundlage für ein nachvollziehbares Sachsubstrat bilden.

Es gibt vor diesem Hintergrund keine Anhaltspunkte, dass der Beschwerdegegner seiner inhaltlichen Verantwortung für die als „Kommentar Dritter“ durch eine Mitarbeiterin der „profil“-Redaktion präsentierten Ergebnisse des „faktiv“-Faktenchecks nicht ausreichend nachgekommen ist. Darüber hinaus ist auch nicht zu erkennen, dass die Moderatorin des Beschwerdegegners die Aussagen der Interviewpartnerin relativieren hätte müssen, da eine solche Redaktionsnotwendigkeit nach der Rechtsprechung des VfGH nur in besonderen Konstellationen gegeben ist (VfSlg. 20.258/2018). Auf das Vorbringen des Beschwerdeführers hinsichtlich des geänderten „profil“-Artikels ist schließlich angesichts der Tatsache, dass Maßstab der verfahrensgegenständlichen Beurteilung der Zeitpunkt der Ausstrahlung des gegenständlichen Beitrags ist, nicht weiter einzugehen.



Vor diesem Hintergrund sieht die KommAustria das Objektivitätsgebot im Sinne des § 10 Abs. 5 und 7 iVm § 18 ORF-G nicht verletzt. Daher war die Beschwerde gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. b und 37 Abs. 1 ORF-G als unbegründet abzuweisen (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.103/24-006“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 24. September 2024

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)